



LANDKREIS OSNABRÜCK

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 214160
Datum: 2018-05-03

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS | 4 |
| 1.1 | Anlass und Angaben zum Standort..... | 4 |
| 1.2 | Aufgabenstellung und Scoping | 5 |
| 1.3 | Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes | 5 |
| 1.4 | Klimaschutz/Klimawandel | 6 |
| 2 | UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES | 7 |
| 2.1 | Untersuchungsmethodik | 7 |
| 2.2 | Fachziele des Umweltschutzes..... | 8 |
| 3 | BESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG | 9 |
| 3.1 | Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) | 9 |
| 3.1.1 | Biotoptypen | 10 |
| 3.1.2 | Biologische Vielfalt (Biodiversität) | 13 |
| 3.2 | Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)..... | 15 |
| 3.3 | Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) | 17 |
| 3.4 | Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) | 17 |
| 3.5 | Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)..... | 18 |
| 3.6 | Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)..... | 18 |
| 3.7 | Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) | 18 |
| 4 | WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING | 19 |
| 4.1 | Auswirkungsprognose | 19 |
| 4.2 | Umweltrelevante Maßnahmen | 22 |
| 5 | STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)..... | 25 |
| 6 | DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT | 26 |
| 7 | DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN | 26 |
| 8 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 26 |
| 9 | ANHANG..... | 29 |
| 9.1 | Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter | 29 |
| 9.2 | Eingriffs- und Kompensationsermittlung..... | 30 |
| 9.2.1 | Eingriffsflächenwert | 30 |
| 9.2.2 | Maßnahmen innerhalb des Plangebietes | 30 |
| 9.2.3 | Ermittlung des Kompensationsdefizits | 31 |
| 9.2.4 | Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes | 31 |
| 9.3 | Artenschutzbeitrag..... | 32 |
| 9.4 | Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen | 33 |
| 9.5 | Bestandsplan..... | 33 |

Wallenhorst, 2018-05-03

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

Wallenhorst, 2018-05-03

Proj.-Nr.: 214160

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Ortslage Neuenkirchen am „Menkenweg“ und ist mit einem großen alten Fachwerkhhaus sowie mehreren Nebengebäuden bebaut. Die Fläche ist topographisch leicht bewegt und weist eine Gesamtgröße von ca. 3,24 ha auf. Die Ortsmitte von Neuenkirchen liegt rund 1 km westlich des Plangebietes; dort befinden sich zahlreiche öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Planungsanlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Städtebauliches Leitbild ist es, hier ein gemeinschaftliches und generationenübergreifendes Wohnen zu realisieren.

Für das Plangebiet sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Deshalb muss der Flächennutzungsplan zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten geändert werden.

Aus Sicht der Stadt Melle besteht das öffentlich begründete Planungsinteresse darin, für dieses ehemals gartenbaulich / gewerblich genutzte Grundstück eine städtebauliche sinnvolle Folgenutzung durch eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Von Bedeutung für die Allgemeinheit ist darüber hinaus auch der langfristige Erhalt eines der kulturhistorisch bedeutsamen Neuenkirchener „Urhöfe“.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Nutzungen dargestellt:

| | |
|--|---------------------------------|
| Fläche insgesamt (Geltungsbereich): | ca. 32.433 m² |
| Wohnbaufläche | ca. 20.588 m ² |
| Gemischte Baufläche | ca. 3.405 m ² |
| Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) | ca. 4.665 m ² |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | ca. 3.775m ² |

Mit der vorliegenden 7.Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen eine Versiegelung ermöglicht.

Teilflächen des Änderungsbereiches sind deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hof Dierksheide“ (Aufstellung im Parallelverfahren), sodass für diese Bereiche auf Ebene der detaillierteren verbindlichen Bauleitplanung die zukünftig mögliche Versiegelung ermittelt werden kann. Diese Bereiche werden bei der vorliegenden Ermittlung der Versiegelung daher nicht berücksichtigt und es erfolgt nur eine Ermittlung der Versiegelung für den nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches, welcher nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Plans ist. Für diesen Bereich sind in der nachfolgenden Tabelle die dargestellten Nutzungen mit der jeweiligen Flächengröße sowie der möglichen Versiegelung wiedergegeben. Hinsichtlich der Berechnung der Versiegelung ist festzuhalten, dass für

die Wohnbauflächen und die gemischten Bauflächen jeweils die maximal zulässige Grundflächenzahl zzgl. einer möglichen Überschreitung angesetzt wird.

Tabelle 1 geplante Nutzungsdarstellung und jeweils mögliche Flächenversiegelung im nordwestlichen Änderungsbereich

| Flächennutzungen | Größe in m ² | Faktor | Größe in m ² |
|---------------------|-------------------------|--------|----------------------------|
| Wohnbaufläche | 6.281 | 0,6 | 3.769 m ² |
| Gemischte Baufläche | 3.405 | 0,8 | 2.724 m ² |
| Versiegelung | | | 6.493 m² |

Im Nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches ist aufgrund der geplanten Darstellung eine Versiegelung von ca. 6.493 m² zu erwarten. Hierbei handelt es sich nur teilweise um eine „Neu“-Versiegelung. In diesem Bereich sind bereits versiegelte Flächen (Wohnbebauung, Hofflächen) im Umfang von ca. 1.159 m² vorhanden, so dass rein rechnerisch auf 5.334 m² eine Neuversiegelung zu erwarten wäre.

1.4 Klimaschutz/Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Die Planung führt nur zu einer relativ geringen zusätzlichen Versiegelung. Der Teich sowie der vorhandene Baumbestand bleiben weitgehend unverändert. Den Belangen des Klimaschutzes wird durch diese Festsetzungen Rechnung getragen.

Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, o.ä. lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

Insofern kommt es durch die Realisierung dieses Projekts zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen des Plangebiets.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von

Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2004 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP werden keine zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet getroffen. Es liegt in einem Bereich ohne konkurrierende Nutzungszuweisungen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle ist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss und die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO vorgesehen ist, besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dies erfolgt im Parallelverfahren im Rahmen der 7. Änderung. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ist an dieser Stelle städtebaulich vertretbar, da die Plangebietsfläche bereits teilweise bebaut ist und in der Vergangenheit gartenbaulich / gewerblich genutzt wurde. Außerdem grenzt das Plangebiet im Westen an eine zusammenhängende Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan an. Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche kann die Siedlungsentwicklung im Osten der Ortslage Neuenkirchen abschließend abgerundet werden.

Im Nordwesten grenzt eine Fläche mit einer Größe von ca. 1,00 ha an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hof Dierksheide“, die im wirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Diese Fläche soll in den

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden, um hier das Zurückbleiben einer inselartigen Außenbereichsfläche zu vermeiden. Damit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 BauGB sichergestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

In der zeichnerischen Darstellung werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Melle liegt ein online abrufbarer Landschaftsplan³ vor. Die Auswertung liefert für das Plangebiet folgende Ergebnisse. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Scoping-Unterlage berücksichtigt.

- Gemäß Karte 1 „Landschaftsökologische Raumeinheiten“ befindet sich das Plangebiet innerhalb von Löß-Hügellandflächen mit Ebenen bis flachwelligen Lößbecken, welche von frischen, staunassen, tonigen Schluffböden mit Lehm und Ton im Untergrund geprägt werden.
- In den Karten 5a „Arten und Lebensgemeinschaften“ und 5b „Schutzgebiete (Vorschläge / Bestand)“ sind keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.
- Die Karte 7 „Belastung und Gefährdung“ stellt nordwestlich eine Altlast-Verdachtsfläche dar.
- Die Karte 7a „Konflikte mit städtebaulicher Entwicklung“ stellt einen Konfliktbereich für das Schutzgut Wasser aufgrund vorkommender Fließ- und Stillgewässer dar.
- In der Karte 8 „Maßnahmen / Entwicklung“ werden keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.

3 Bestandsaufnahme und –bewertung

Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melle wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ aufgestellt. Die Geltungsbereiche beider Planverfahren sind teilweise Deckungsgleich. Die FNP-Änderung erfasst zusätzlich noch Flächen nordöstlich der Hofstelle Dierksheide, welche zwischen dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plan und der Ortslage von Neuenkirchen liegen. Die Bestandsbeschreibung erfolgt für den gesamten Geltungsbereich der 7. FNP Änderung.

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotop und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

³ Landschaftsplan Stadt Melle. Abgerufen am 13.08.2014 von <http://gis2.melle.info/PromegismapnetLPL/>

3.1.1 Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2011⁴) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK 2009⁵).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung:

Im Folgenden werden die erfassten Biotoptypen aufgeführt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung weicht geringfügig von der Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plans ab. Da in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung lediglich der Bereich betrachtet wird, welcher nicht bereits über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans mit erfasst wird, werden die hier vorkommenden Biotoptypen in der nachfolgenden Beschreibung der Biotoptypen gesondert aufgeführt.

Beschreibung: Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Neuenkirchen. Es handelt sich um eine alte Hofstelle mit größeren Gartenflächen. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Plangebiet um das ehemalige Betriebsgelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes, welcher hier über 40 Jahre lang seinen Betriebsstandort hatte. Lager und Betriebsflächen bestanden nördlich des vorhandenen Teiches sowie im Bereich des bestehenden Wohnhauses.

Biotoptypen im deckungsgleichen Geltungsbereich:

2.10.3 (HFB) Baumhecke Wertfaktor 2,2

Hierbei handelt es sich um eine im westlichen Plangebiet gelegene, auf einer Geländekante stockendem linearen Gehölzbestand. Die prägenden Gehölze sind in erster Linie Eichen und Hainbuchen. Zudem ist hier auch stehendes und liegendes Totholz vorhanden.

4.22.7 (SXG) Stillgewässer in Grünanlage Wertfaktor 1,0

Hierbei handelt es sich um einen angelegten Teich zwischen ehemaligen Lager- und Betriebsflächen des Gartens und Landschaftsbaubetriebes im Norden und dem Wohnhaus / Hausgarten im Süden. Die Ufer sind relativ steil. Das Gewässer wird u.a. durch Drainagen sowie Zuleitung von Oberflächenwasser der nördlich gelegenen Straßenseitengräben gespeist und fungiert als Regenrückhaltebecken. Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Gewässeroberfläche vollständig mit Wasserlinse (*Lemna spec.*) bedeckt.

⁴ DRACHENFELS, O. v. (2011). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

⁵ Landkreis Osnabrück (2009). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“

10.4.1 (UHF) Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte Wertfaktor 1,3

Im westlichen Plangebiet gelegene, zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung sehr nasse Fläche. Diese wird von Gräsern und Stauden dominiert. Auch das östliche Ufer des Teiches kann diesem Biototyp zugeordnet werden.

10.4.2 (UHM) Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte Wertfaktor 1,3

Dieser Biototyp kommt vor allem im nördlichen Plangebiet vor und weist Flächen unterschiedlicher Größe auf. Alle werden jedoch in erster Linie von Gräsern dominiert und unregelmäßig unterhalten.

10.4.5 (UHB) Brennesselflur Wertfaktor 1,0

Im Bereich des ehem. Bauhofes gelegene Fläche welche von der Großen Brennessel dominiert wird.

12.1.2 (GRA) artenarmer Scherrasen Wertfaktor 1,0

Hierbei handelt es sich um eine im südwestlichen Plangebiet gelegene größere Rasenfläche, welche in regelmäßigen Abständen unterhalten wird.

12.1.4 (GRT) Trittrasen Wertfaktor 0,3

Regelmäßig unterhaltener, von Gräsern dominiert Weg. Der Untergrund ist z.T. geschottert

12.2.1a (BZE) Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten Wertfaktor 1,2

12.2.1b (BZE) Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten Wertfaktor 1,2

12.3.1 (HSEa) Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten Wertfaktor 1,8

Im Bereich des ehemaligen Bauhofs des Landschaftsbaubetriebs (nördliches Plangebiet) sowie am Nordufer des Teiches aus Anpflanzung hervorgegangener Gehölzbestand.

12.3.1 (HSEb) Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten Wertfaktor 1,6

Nördlich des Wohnhauses gelegene von Nadelgehölzen dominierte Fläche.

Nr. 12.4.1a (HEB) Baumgruppe des Siedlungsbereiches Wertfaktor 2,0

Hierbei handelt es sich um eine im südlichen Plangebiet gelegene Gruppe alter Eichen. Die relativ dicht stehenden Gehölze weisen zwischen 60 und 120 cm auf. Der Raum zwischen den Eichen ist von einem Rhododendron-Gebüsch bzw. von Scherrasen geprägt.

Nr. 12.4.1b (HEB) Baumgruppe des Siedlungsbereiches Wertfaktor 1,8

Hierbei handelt es sich um eine im nördlichen Plangebiet gelegene Gruppe von Eichen. Diese stehen relativ locker. Die Flächen zwischen den Eichen sind werden von Grasfluren dominiert. Die Gehölze weisen Brusthöhendurchmesser von 30-50 cm auf.

Nr. 12.4.1 (HEB) Einzelbaum des Siedlungsbereiches

Innerhalb des Plangebietes sind noch mehrerer Einzelbäume vorhanden. Diese sind im Folgenden mit Angaben zur Art, zum Brusthöhendurchmesser (BHD) und einem zugeordneten Wertfaktor aufgeführt.

| Kürzel | Art | BHD [cm] | Wertfaktor |
|--------|-------|----------|------------|
| HEBc | Eiche | 50 | 1,8 |
| HEBd | Eiche | 40 | 1,6 |
| HEBe | Buche | 50 | 1,7 |
| HEBf | Buche | 60 | 1,7 |
| HEBg | Eiche | 40 | 1,6 |
| HEBh | Eiche | 30 | 1,6 |
| HEBi | Eiche | 50 | 1,8 |
| HEBj | Eiche | 30 | 1,6 |
| HEBk | Eiche | 50 | 1,8 |
| HEBl | Eiche | 40 | 1,8 |
| HEBm | Buche | 100 | 2,2 |
| HEBn | Eiche | 80 | 1,8 |
| HEBo | Birke | 60 | 1,8 |

Nr. 12.4.2 (HEAa) Baumreihe des Siedlungsbereiches Wertfaktor 2,0

Hierbei handelt es sich um eine aus einer Pflanzung hervorgegangene Baumreihe entlang eines Wege im westlichen Plangebiet.

Nr. 12.4.2 (HEAb) Baumreihe des Siedlungsbereiches Wertfaktor 1,8

Hierbei handelt es sich um eine hervorgegangene Baumreihe entlang eines Wege im östlichen Teil des Plangebiets.

Nr. 12.4.2 (HEAc) Baumreihe des Siedlungsbereiches Wertfaktor 2,0

Hierbei handelt es sich um eine aus einer Pflanzung hervorgegangene Baumreihe entlang eines Wege im westlichen Plangebiet.

Nr. 12.5 (ER) Beet/Rabatte Wertfaktor 1,0

Entlang der Zufahrt sowie im Bereich der Hofflächen sind noch mehrere von Stauden, Sommerblumen und Zwiebelpflanzen geprägte Beete vorhanden.

Nr. 12.6.3 (PHG) Hausgarten mit Großbäumen Wertfaktor 1,5

Der große Hausgarten setzt sich aus einzelnen unterschiedlich gestalteten Bereichen zusammen, wobei jedoch Rasenflächen und randliche Gehölzstrukturen mit zum Teil altem Baumbestand dominieren. In unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus finden sich Sträucher sowie von Kräutern und Stauden geprägte Zierbeete. Zudem sind innerhalb des Gartens noch kleinere Zierteiche bzw. Wasserflächen vorhanden.

Nr. 12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten Wertfaktor 1,0

Im östlichen Plangebiet gelegene, kleinere Ziergärtnerisch genutzte Flächen.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0,0

13.1.3 Parkplatz (OVP) Wertfaktor 0,0

Geschotterter, teilweise mit Gräsern bewachsener Stellplatzstreifen im Bereich der Hofzufahrt.

13.1.11 Weg (OVW) Wertfaktor 0,0

Hierbei handelt es sich um einen gepflasterten Weg, welcher westlich des Hausgartens verläuft sowie um die gepflasterte Hofzufahrt.

13.2.5 (OFZ) Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung Wertfaktor 0,0

13.2.1 (OFL) Lagerplatz Wertfaktor 0,0

Nr. 13.8.1 (ODL) Gehöft Wertfaktor 0,0

Hierbei handelt es sich um eine alte Hofstelle. Das Hauptgebäude ist mehrere hundert Jahre alt. Hier war lange Zeit ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb ansässig. Der Betrieb ist jedoch schon längere Zeit eingestellt. Die ehemaligen Stallungen / Nebengebäuden sind zu Wohnungen umgebaut worden.

13.12.3 (OSM) Kleiner Schuttplatz Wertfaktor 0,1

13.12.6 (OSH) Kompostierungsplatz Wertfaktor 0,1

Biotoptypen die nur im Geltungsbereich der FNP-Änderung vorkommen:

10.4.2 (UHM) Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte Wertfaktor 1,3

11.1 (A) Acker Wertfaktor 1,0

13.7.2 / 12.6 (OEL/PH) Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten Wertfaktor 0,5

Angrenzende Bereiche

Im Norden wird das Plangebiet von der L 95 „Lange Straße“ begrenzt, an welche sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie gewerblich genutzte Flächen anschließen. Im Osten, Süden und Westen grenzen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an, wobei im Osten und Westen noch wohnbaulich genutzte Grundstücke angrenzen. Etwas weiter westlich des Plangebietes beginnt die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Neuenkirchen.

3.1.2 Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor⁶. Baumhecken (HFB), halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF), Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), Baumgruppen/ Einzelbäume des Siedlungsbereichs (HEB) und Alleen/Baumreihen des Siedlungsbereichs (HEA) sind als gefährdet (RL 3) eingestuft. Gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 (vgl. Dense & Lorenz, 2016⁷) wurden als gefährdete Art der Star (RL 3) erfasst. Im Zuge der Fledermauserfassung (vgl. Dense & Lorenz, 2016) wurden vier Arten erfasst die in der für Niedersachsen gültigen Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten in Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt werden. Des Weiteren wurde eine Art erfasst die in dieser Roten Liste der Kategorie 3 (gefährdet) zugeordnet ist. Darüber hinaus liegen keine Angaben vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten, Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Nach der Bestandsaufnahme der Biotoptypen (Hausgarten und Siedlungsgehölze mit zum Teil altem, gut ausgeprägtem Baumbestand; zum Teil ältere Einzelbäume; zum Teil älterer Gebäudebestand; vgl. Beschreibung oben) kann das Vorhandensein von artenschutzrelevanten Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die spezifischen Habitatstrukturen / -ausprägungen können insbesondere mögliche Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel darstellen. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind konkrete Erfassungen und Datenrecherchen für Brutvögel sowie eine Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen vorhandener Vogelnester und Fledermausquartiere erforderlich. Gemäß der Forderung der UNB sind zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation sind im Jahr 2016 eine Brutvogelkartierung sowie eine Erfassung von Fledermausquartieren durchgeführt worden (vgl. Dense & Lorenz, 2016). Insgesamt konnten 29 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 17 im Plangebiet brüten. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich mit wenigen Ausnahmen häufige ungefährdete Arten der Siedlungsbereiche. Arten mit differenzierten Lebensraumsansprüchen, insbesondere auch solche, die ansonsten typischerweise auf landwirtschaftlichen Hofstellen vorkommen, fehlten weitgehend, sodass der Planbereich nur eine durchschnittliche Bedeutung für Vögel hat. Im Plangebiet wurden sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen. Für die Arten Zwerg- und Wasserfledermaus wurden ausdauernde Jagdflüge dokumentiert, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Teiches und dessen Umfeld lag. Weiterhin wurden zwei Hohlräume an Bäumen gefunden, die als potentiell Quartier für Fledermauskolonien geeignet sind. Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren ergaben sich nicht. Für keine der erfassten Fledermausarten ist das Plangebiet als essentielles Jagdgebiet einzustufen.

⁶ Von Drachenfels, O. (2012): Liste der Biotoptypen Niedersachsens mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffabhängigkeit und Gefährdung (Rote Liste). INN 1/2012

⁷ Büro Dense & Lorenz (2016): Vorhabenbezogener B-Plan „Hof Dierksheide“, Fachbeitrag Artenschutz Avifauna und Fledermäuse.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁸ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind gem. den Darstellungen des Map-Servers unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet (LSG „Waldgebiet bei Neuenkirchen“; LSG OS 018) liegt ca. 550 m nördliche des betrachteten Bereiches. Westlich, im Ortskern von Neuenkirchen, sind zwei Naturdenkmale (ND OS 136; ND OS 135) verzeichnet. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Südlich, ca. 700 m entfernt, befindet sich ein im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasstes Gebiet (Gebietsnummer: 3916010).

Der Landkreis Osnabrück betreibt einen onlineverfügbaren digitalen Umweltatlas⁹, in dem u.a. umweltrelevanten Daten zu Natur, Wasser und Boden vorgehalten werden. Dieser wurde in Ergänzung zur Auswertung des Map-Servers der nds. Umweltverwaltung ebenfalls ausgewertet. Die Auswertung liefert folgende Ergebnisse.

- Hinsichtlich der Schutzgebiete werden keine, vom Map-Server des nds. Umweltverwaltung, abweichenden Darstellung getroffen.
- Unmittelbar nördlich wird ein gesetzlich geschütztes Biotop (ehem. § 28a NNatG, jetzt § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) dargestellt. Das Biotop hat folgende Kennung: 73150240349; GBOS-Nr.: 3816/183
- Westlich des Geltungsbereiches, bzw. kleinflächig in diesen hineinragend befindet sich eine flächenförmige Altablagerung mit Altlastverdacht.

Zusammenfassende Bewertung:

Das Plangebiet weist, eine durchschnittliche Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Biologische Vielfalt auf.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers¹⁰ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich die Bodentypen „Pseudogley-Parabraunerde“ und „Gley“ vorhanden sind. Beide Bodentypen werden in der Karte „Suchräume

⁸ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 13.08.2014 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

⁹ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 13.08.2014 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.08.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

für schutzwürdige Böden¹¹ des LBEG dargestellt, da es sich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt. Diese Böden sind somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver¹² als „sehr hoch“ eingestuft.

Im Landschaftsplan (Karte 3 „Boden“) werden für das Plangebiet Bereiche mit einer potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser dargestellt. Es werden Bereiche mit stellenweise großer bis sehr großer Gefährdung sowie Bereiche mit mittlerer bis großen, stellenweise großer bis sehr großer Gefährdung unterschieden.

Im NIBIS-Kartenserver¹³ werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt. Der LP stellt in Karte 7a „Belastung und Gefährdung“ nordwestlich eine Altlast-Verdachtsfläche dar. Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück stellt westlich des Geltungsbereiches, bzw. kleinflächig in diesen hineinragend eine flächenförmige Altablagerung mit Altlastverdacht dar.

Es kann festgehalten werden, dass kein stark oberflächennasser bzw. extrem trockener Standort und keine besonderen Standorteigenschaften (und somit kein hohes Biotopentwicklungspotential) vorliegen. Aufgrund der potenziell schutzwürdigen Böden liegt eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Stillgewässer (vgl. Bestandsbeschreibung).

Grundwasser: Gemäß Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2 liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151-200 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben¹⁴, woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. Im Zuge eines Versickerungsnachweises (IPW, 2014) zur Erkundung der örtlichen Untergrundverhältnisse (Schwerpunkt Wasserdurchlässigkeit des Bodens; Grundwasserverhältnisse) ist bei den hierbei durchgeführten Bohrarbeiten Mitte August 2014 Grundwasser ca. 1,0 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Im Jahresverlauf ist im Monat August einer der tieferen Grundwasserstände anzutreffen. Zu anderen Jahreszeiten muss auch mit höheren Grundwasserständen gerechnet werden.

Gemäß der Karte 2 „Wasser“ des LP befindet sich das Plangebiet in einem Bereich in dem die Grundwasserneubildungsrate bei 100-200 mm/a liegt.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung.

¹¹ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.08.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-Kartenserver (2012): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.08.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁴ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.08.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) vorhanden. Das nächstgelegene ÜSG (Verordnungsfläche Warmenau, Identifikationsnr. 80) liegt südlich bzw. südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 600 bis 700 Metern.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor.

Klima und Luft

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrandbereich der Ortslage Neuenkirchen. Es handelt sich um eine alte Hofstelle mit größeren ziergärtnerisch genutzten Freiflächen und Gehölzbeständen. Freiflächen / Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Die Freilandbiotope haben nur einen äußerst geringen Umfang und im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen im geringen Umfang der Produktion von Frischluft bzw. haben eine lufthygienische Wirkung. Der Landschaftsplan stellt in der Karte 4 „Luft“ nördlich des Plangebietes einen Industrie- und Gewerbeschwerpunkt mit möglicher Beeinträchtigung der Luftqualität dar.

Es ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft vorliegen

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 8.3 „Ravensberger Hügelland“ und hier in der naturräumlichen Untereinheit „Neuenkirchener Hügelland“ (531.22). Im LRP wird die Untereinheit wie folgt beschrieben: *„Im Süden des „Neuenkirchener Hügellandes“ (531.22) lösen sich ausgedehnte Ackerflächen über Löß mit kleineren Wäldern und grünlandbestimmte Niederungen und Kerbtälern ab und lassen eine abwechslungsreiche Landschaft entstehen. Die natürlichen Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder sind fast vollständig verschwunden“*. Das Plangebiet wird von einer alten Hofstelle, deren zentrales Element ein mehrere Jahrhunderte altes niederdeutsches Vierständerhaus ist und großzügig angelegten Garten- bzw. Freiflächen mit z.T. altem Baumbestand geprägt. Das bestehende Ensemble nimmt eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Gemäß dem Landschaftsplan liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Nördlich des Plangebietes verläuft die L 95 (Lange Straße) und es ist dort ein Gewerbebetrieb ansässig. Von der Straße sowie des Gewerbebetriebs können Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Zur Abschätzung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Plangebiet ist eine schalltechnische Beurteilung erstellt worden. Deren Ergebnisse werden in

der Auswirkungsprognose (vgl. Kap. 4.1) berücksichtigt. Da das Plangebiet in einem ländlich geprägten Raum liegt, ist mit Geruchsmissionen durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Das im Plangebiet vorhandene Anwesen kann aufgrund seiner Historie und seines guten baulichen Zustands als kulturhistorisch bedeutsam eingestuft werden. Zugleich stellt es noch ein Sachgut dar.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden, bzw. bekannt.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden durch die Versiegelung des Bodens mit Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der nds. Umweltverwaltung hat ergeben, dass weder im Plangebiet noch in seiner näheren oder weiteren Umgebung Schutzgebiete des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden sind.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Mit der Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung wohnbaulich genutzter Flächen im Meller Stadtteil Neuenkirchen geschaffen werden. Für dieses Plangebiet sind im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Melle bislang noch „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes werden für den hier betrachteten Bereich zukünftig Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Geltungsbereiche der FNP-Änderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind größtenteils Deckungsgleich, daher wird bei der vorliegenden Auswirkungsprognose nur auf die Bereiche eingegangen, die nicht bereits über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfasst sind. Die übrigen Bereiche sind im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans mit erfasst worden und es ist eine auf dem detaillierteren vorhabenbezogenen B-Plan basierende Auswirkungsprognose erstellt worden. Details hierzu können dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ entnommen werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen vorbereitet. Von der vorliegenden Planung sind neben den im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Flächen in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen, wohnbaulich genutzte Bereiche sowie ein Fuß- und Radweg mit begleitenden Gras- und Staudenfluren betroffen (vgl. auch Biotoptypenbeschreibung in Kap. 3.1).

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen der Gefährdungsstufen 0, 1 oder 2. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, die der Gefährdungskategorie 3 zugeordnet werden können, werden größtenteils durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans in Ihrem Bestand gesichert.

Für die Bereiche im Nordwesten, welche außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plans liegen, kann aufgrund der angrenzenden faunistischen Untersuchungen (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan „Hof Dierksheide“, IPW 2017; Fachbeitrag Artenschutz, Dense & Lorenz, 2016) im Analogieschluss festgehalten werden, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass es sich um relevante oder essentielle Habitatstrukturen handelt. Konkrete Fragestellungen zum Artenschutz müssen im Zuge der verbindlichen Bauleitverfahren für diesen Teilbereich des FNP-Änderungsbereiches abgehandelt werden.

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet.

Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind, von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2009) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Die vorgesehenen Vermeidungs- und biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen sind in Kap. 4.2 aufgeführt. Mit Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Durch die Änderung des vorbereitenden Bauleitplans ist innerhalb des nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches eine zusätzliche Versiegelung auf ca. 6.493 m² ermöglicht. Allerdings sind Teilbereiche bereits bebaut bzw. versiegelt und daher ist rein rechnerisch eine zusätzliche Neuversiegelung von 5.334 m² möglich. Dies führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden. Im Plangebiet kommen die Bodentypen „Pseudogley-Parabraunerde“ und „Gley“ vor. Bei beiden Bodentypen handelt es sich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit um schutzwürdige Böden. Dementsprechend ist von der vorliegenden Planung ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden betroffen. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass beide Bodentyp bereits anthropogen überprägt worden sind (Wohnbebauung, Hausgarten, ehemalige Betriebsflächen eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes, landwirtschaftliche Nutzflächen). Hinsichtlich der im westlichen Teil des FNP-Änderungsbereiches gelegenen Altlastenverdachtsfläche (Siekauffüllung) ist festzuhalten, dass der Stadt Melle keine Auswirkungen dieser Altablagerung bekannt sind, die einer baulichen Nutzung des Plangebietes entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden multifunktional über die biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden kann und nach Umsetzung dieser Maßnahmen somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG verbleiben.

Die Versiegelung des Bodens führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Hiervon sind Bereiche mit einer allgemeinen Bedeutung für die Grundwasserneubildung betroffen. Hinsichtlich des Teilschutzgutes Grundwassers kann festgehalten werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer, von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten werden nicht bedingt. Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Schutzgut Landschaft

Bei den in der Auswirkungsprognose betrachteten Teilflächen im Nordwesten des FNP-Änderungsbereiches handelt es sich um Bereiche ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans vorhandene Baumbestand wird zum Teil zum Erhalt festgesetzt. Die vorhandene Hofstelle bleibt ebenfalls erhalten. Die Planung auf Ebene des B-Plans sieht eine lockere in ihren Grenzen klar definierte Bebauung vor. Markante Einzelbäume und Gehölzstrukturen sollen zum Erhalt festgesetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildes sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der FNP-Änderung nicht betroffen.

Sowohl von der L 95 „Lange Straße“ als auch von dem weiter nördlich gelegenen Gewerbegebiet wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein.

Um nachzuweisen, dass durch diese Schallimmissionen keine unzulässigen Störungen im Plangebiet verursacht werden, ist eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet worden.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Planungsrichtwerte durch die von der L 95 ausgehenden Schallimmissionen nicht überschritten werden. Es sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

Im Bereich der geplanten Bauflächen nördlich des vorhandenen Teichs ergibt sich jedoch unter Anwendung allgemeiner Emissionsansätze für die nördlich bestehenden Gewerbebetriebe (für die keine Emissionsvorgaben in den Bebauungsplänen enthalten sind) am Tag und in der Nacht teilweise eine Überschreitung der Orientierungswerte durch gewerbliche Schallimmissionen. Es werden maximal rd. 62 / 47 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Die geplanten Ausweisungen nördlich des vorhandenen Teichs sind grundsätzlich möglich. Allerdings ist dann in nachfolgend aufgestellten Bebauungsplänen für die Teilbereiche mit Überschreitung der Orientierungswerte eine architektonische Lösung erforderlich. Es ist festzusetzen, dass keine Fenster an der Nordfassade zulässig sind, sofern dort vor dem geöffneten Fenster ein Pegel von 55 / 40 dB(A) (WA) bzw. 60 / 45 dB(A) (MI) überschritten wird.

Da das Umfeld des Plangebietes durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, mit Geruchsmissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen zu rechnen. Diese sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Immissionsschutz (Festlegung von Emissionskontingenten, Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen) ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des hier betrachteten nordwestlichen Teils des Änderungsbereiches liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Kulturgütern vor. Dier hier vorhandene Bebauung ist als Sachgut zusehen, welche jedoch nicht durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungs-

plans in ihrem Bestand gefährdet ist. Das im Änderungsbereich bestehende Anwesen, welches aufgrund seiner Historie und seines baulichen Zustandes als kulturhistorisch bedeutsam eingestuft werden kann liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und bleibt erhalten. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen. Insgesamt betrachtet, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der FNP-Änderung nicht betroffen.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden durch die Versiegelung des Bodens mit Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen bedingt.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der 7.Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen. Im näheren und weiteren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Schutzgebiete (FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Für einen Großteil des Änderungsbereiches sind im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit es die Zielsetzung zulässt berücksichtigt worden. Für diese Bereiche ist die mit Umsetzung der Planung mögliche Bodenversiegelung durch textliche Festsetzungen, auf das notwendige Maß begrenzt worden. Zudem wird ein Großteil der im Geltungsbereiche des B-Plans vorhandenen Gehölzflächen und Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Weiterhin ist im nördlichen Teil des Plangebietes noch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Für den nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches ist festzuhalten, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich berücksichtigt werden. Im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung für diese Flächen sind jedoch konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu benennen.

Hinsichtlich der im Änderungsbereich bestehenden Altablagerung ist festzuhalten, dass Maßnahmen, bei denen Erarbeiten notwendig sind, wie z.B. das Verlegen von Leitungen oder Kanälen, sind rechtzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zu melden bzw. mit ihr abzustimmen. Soweit sich bei Bauarbeiten, Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Landkreis Osnabrück -

Untere Abfallbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um gegebenenfalls eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung verunreinigter Bauabfälle sicherzustellen. Bei Vorhaben die dem Baurecht unterliegen, ist die Untere Bodenschutz- / Abfallbehörde des Landkreises Osnabrück zu beteiligen. Gegebenenfalls sind aus vorgenannten Gründen Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen oder der vorhandenen Gebäudesubstanz notwendig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Mitte August und Ende Februar März erfolgen. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder Umbau- Abrissarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölz-/ oder gebäudebrütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällungen:** Der vorhandene Baum mit Winterquartierpotenzial (s. Karte 1, Fachbeitrag Artenschutz, Dense & Lorenz, 2016) ist vor seiner Fällung durch einen fachkundigen Gutachter/ Fledermauskundler (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) auf

eventuell anwesende/ überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2009) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 9.2).

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen. Bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung werden nur die Teilbereiche der FNP-Änderung berücksichtigt, die nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind. Daher werden bei der nachfolgenden Beschreibung der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes auch lediglich die Maßnahmen aufgeführt, die innerhalb des in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung berücksichtigten Teilbereichs liegen.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebiets sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Bereich der Wohnbauflächen; Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung im Bereich der Wohnbauflächen dürfen max. 60 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen zeichnen sich oft durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen aus.

Freiflächen im Bereich der gemischten Bauflächen; Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 zzgl. Überschreitung im Bereich der gemischten Bauflächen dürfen max. 80 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen zeichnen sich oft durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen aus.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Wertfaktor 2,0

Die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Eine detaillierte Beschreibung dieser Maßnahmenfläche kann dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entnommen werden. Die Fläche erhält den Wertfaktor 2,0.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für den hier betrachteten Teilbereich verbleibt ein **ökologisches Defizit von 5.365 WE** (vgl. Kap. 9.2.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des ökologischen Defizits für den hier betrachteten Teilbereich der FNP-Änderung erfolgt über Flächen des Kompensationsflächenpools „Gut Ostenwalde“. Die entsprechenden Kompensationsflächen werden rechtzeitig vor der öffentlichen Auslegung benannt. Für den Teil des Änderungsbereiches, welcher deckungsgleich mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ ist, erfolgt der Nachweis des Kompensationsdefizits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das Kompensationsdefizit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird über einen Pachtvertrag nachgewiesen. Der Flächenpool befindet sich auf der Fläche Stadt Melle, Gemarkung Bakum, Flur 17, Flurstücke 3, 4, 6 und 7.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Melle folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁵.

Die Stadt Melle wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Plangebiet erfassten Biotoptypen erhalten bleiben und weiterhin ihre umweltspezifischen Funktionen wahrnehmen.

¹⁵ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Mit der vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hof Dierksheide“ geschaffen werden. Der Bebauungsplan basiert auf einem Vorhaben- und Entwicklungsplan, dessen Zielsetzung neben dem Erhalt der vorhandenen Hofstelle die Errichtung weiterer Wohngebäude ist um hier ein generationenübergreifendes Wohnen zu ermöglichen. Zur Arrondierung des Siedlungsgebietes von Neuenkirchen werden zudem Flächen in den Änderungsbereich aufgenommen, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind eine Vielzahl von Punkten aufgeführt, die für diesen Standort im sprechen (sh. dort). Die Planung ist in Bezug auf Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft soweit optimiert worden (Erhalt von prägendem Baumbestand, Festsetzung enger Baugrenzen u.ä.), wie es die grundlegenden Zielsetzungen zulassen. Weitere Alternativen wurden nicht untersucht.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Mit der Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung wohnbaulich genutzter Flächen im Meller Stadtteil Neuenkirchen geschaffen werden. Für dieses Plangebiet sind im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Melle bislang noch „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes werden für den hier betrachteten Bereich zukünftig Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Geltungsbereiche der FNP-Änderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind größtenteils Deckungsgleich. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt, wobei

Hauptaugenmerk auf den Teilbereichen der FNP-Änderung lag, welche nicht über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfasst werden. Hierbei handelt es sich um den nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches.

Durch die Änderung des vorbereitenden Bauleitplans wird innerhalb des nordwestlichen Teils des Geltungsbereiches eine zusätzliche Versiegelung auf ca. 6.493 m² ermöglicht. Allerdings sind Teilbereiche bereits bebaut bzw. versiegelt und daher ist rein rechnerisch eine zusätzliche Neuversiegelung von 5.334 m² möglich. Dies führt zum Verlust der hier vorhandenen Biotope sowie der natürlichen Bodenfunktionen. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung, Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurden spezielle Untersuchungen zu den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse durchgeführt, deren Ergebnisse in den formulierten Maßnahmen zum Artenschutz eingeflossen sind.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zu der Baumfällung eines potenziellen Winterquartierbaums für Fledermäuse zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

Durch die geplante Maßnahmenfläche im Norden des Änderungsbereiches werden bestehende Grünstrukturen erhalten. Durch die Festsetzung vorhandener Gehölzbestände auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplans wird die bestehende Einbindung des Änderungsbereiches in die umgebende Landschaft aufrechterhalten, was zu einer Verminderung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt.

Von der vorliegenden Planung ist kein Standort mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden betroffen. Hinsichtlich der im westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Altlastenverdachtsfläche (Siekauauffüllung) ist festzuhalten, dass der Stadt Melle keine Auswirkungen dieser Altablagerung bekannt sind, die einer baulichen Nutzung des Plangebietes entgegenstehen. Spezielle Funktionen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft liegen nicht vor.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2009) dar.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des ökologischen Defizits für den hier betrachteten Teilbereich der FNP-Änderung erfolgt über Flächen des Kompensationsflächenpools „Gut Ostenwalde“. Die entsprechenden Kompensationsflächen werden rechtzeitig vor der öffentlichen Auslegung benannt. Für den Teil des Änderungsbereiches, welcher deckungsgleich mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ ist, erfolgt der Nachweis des Kompensationsdefizits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das Kompensationsdefizit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch den Vorhabenträger auf geeigneten Kompensationsflächen im Stadtgebiet von Melle nachgewiesen. Die entsprechenden Kompensationsflächen werden rechtzeitig vor der öffentlichen Auslegung benannt.

Gesamthafte Beurteilung:

Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter erheblich negative Auswirkungen verbleiben.

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biooptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009). Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Kapitel 4.2 beschrieben.

Die Biooptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2011) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

Da der Geltungsbereich der 7. FNP-Änderung in großen Teilen Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hof Dierksheide“ ist, wird in der nachfolgenden Eingriffs- und Kompensationsermittlung lediglich der Teil des FNP-Änderungsbereiches betrachtet, welcher nicht bereits über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit abgedeckt ist. Details zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung für den mit dem B-Plan deckungsgleichen Teil sind dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ zu entnehmen.

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

| Bestand / Biooptypen | Flächengröße (m ²) | Wertfaktor (WF) | Eingriffs-flächenwert (WE) |
|--|--------------------------------|-----------------|----------------------------|
| 10.4.2 (UHM) Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte | 102 | 1,3 | 132,6 |
| 11.1 (A) Acker | 7.267 | 1,0 | 7.267,0 |
| 13.7.2 / 12.6 (OEL/PH) Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten | 2.317 | 0,5 | 1.158,5 |
| Gesamt: | 9.686 | | ≈8.558 |

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert in nordwestlichen Änderungsbereich von **8.558 Werteinheiten**.

9.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden. Der Planungswert innerhalb des hier betrachteten nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der vorgesehenen Nutzung.

Übersicht der geplanten Nutzungen (vgl. Kapitel 4.2)

| geplante Nutzung | Flächen- größe (m ²) | Wertfaktor (WF) | Planwert (WE) |
|--|-------------------------------------|--------------------|---------------|
| Gemischte Bauflächen (3.405 m ² GRZ 0,6), davon | | | |
| - Versiegelung | 2.724 | 0,0 | 0,0 |
| - Freiflächen | 681 | 1,0 | 681,0 |
| Wohnbauflächen (6.281 m ² GRZ 0,4), davon | | | |
| - Versiegelung | 3.769 | 0,0 | 0,0 |
| - Freiflächen | 2.512 | 1,0 | 2.512,0 |
| Gesamt: | 9.686 | | ≈3.193 |

Im Bereich des nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches wird ein künftiger Flächenwert von **3.193 Werteinheiten** erzielt.

9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - \text{Planwert} & = \text{Kompensationsdefizit} \\
 \mathbf{8.558 \text{ WE}} & - \mathbf{3.193 \text{ WE}} & = \mathbf{5.365 \text{ WE}}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplanten Flächenwert wird deutlich, dass im hier betrachteten nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **5.365 Werteinheiten** besteht.

9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des ökologischen Defizits für den hier betrachteten Teilbereich der FNP-Änderung erfolgt über Flächen des Kompensationsflächenpools „Gut Ostenwalde“. Für den Teil des Änderungsbereiches, welcher deckungsgleich mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“ ist, erfolgt der Nachweis des Kompensationsdefizits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das Kompensationsdefizit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird über einen Pachtvertrag nachgewiesen. Der Flächenpool befindet sich auf der Fläche Stadt Melle, Gemarkung Bakum, Flur 17, Flurstücke 3, 4, 6 und 7.

9.3 Artenschutzbeitrag

sh. Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse und Avifauna zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hof Dierksheide“, Melle-Neuenkirchen (Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, 2016).

9.4 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, gebietsheimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Eingrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Holz-Apfel | <i>Malus sylvestris</i> |
| Zitter-Pappel | <i>Populus tremula</i> |
| Vogel-Kirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Trauben-Eiche | <i>Quercus petraea</i> |
| Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |

Straucharten:

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Kornellkirsche | <i>Cornus mas</i> |
| Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Faulbaum | <i>Frangula alnus</i> |
| Heckenkirsche | <i>Lonicera periclymenum</i> |
| Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> |
| Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> |
| Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Sal-Weide | <i>Salix caprea</i> |
| Ohr-Weide | <i>Salix aurita</i> |
| Grau-Weide | <i>Salix cinerea</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |

9.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Legende

| | |
|--|---------------------------------|
| | Geltungsbereich B-Plan |
| | Geltungsbereich 7. FNP-Änderung |
| | GRT |
| | Biotyp |
| | (Erläuterung sh. Text) |

| Nr. | Code | Wf | Biotyp |
|---------|--------|-----|---|
| 2.10.3 | HFB | 2,2 | Baumhecke |
| 4.22.7 | SXG | 1,0 | Stillgewässer in Grünanlage |
| 10.4.1 | UHF | 1,3 | Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte |
| 10.4.2 | UHM | 1,3 | Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte |
| 10.4.5 | UHB | 1,0 | Artenarme Brennesselflur |
| 12.1.2 | GRA | 1,0 | Artenarmer Scherrasen |
| 12.1.4 | GRT | 0,3 | Trittrasen |
| 12.2.1 | BZEa,b | 1,2 | Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten |
| 12.3.1 | HSEa | 1,8 | Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten |
| 12.3.1 | HSEb | 1,6 | Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten |
| 12.4.1 | HEBa-o | * | Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs |
| 12.4.2 | HEAa,c | 2,0 | Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs |
| 12.4.2 | HEAb | 1,8 | Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs |
| 12.5 | ER | 1,0 | Beet /Rabatte |
| 12.6.3 | PHG | 1,5 | Hausgarten mit Großbäumen |
| 12.6.4 | PHZ | 1,0 | Neuzeitlicher Ziergarten |
| 13.1.1 | OVS | 0,0 | Straße |
| 13.1.3 | OVP | 0,1 | Parkplatz |
| 13.1.11 | Ovw | 0,0 | Weg |
| 13.2.1 | OFL | 0,0 | Lagerplatz |
| 13.2.5 | OFZ | 0,0 | Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung |
| 13.8.1 | ODL | 0,0 | Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft |
| 13.12.3 | OSM | 0,1 | Kleiner Müll- und Schuttplatz |
| 13.12.6 | OSH | 0,1 | Kompostierungsplatz |

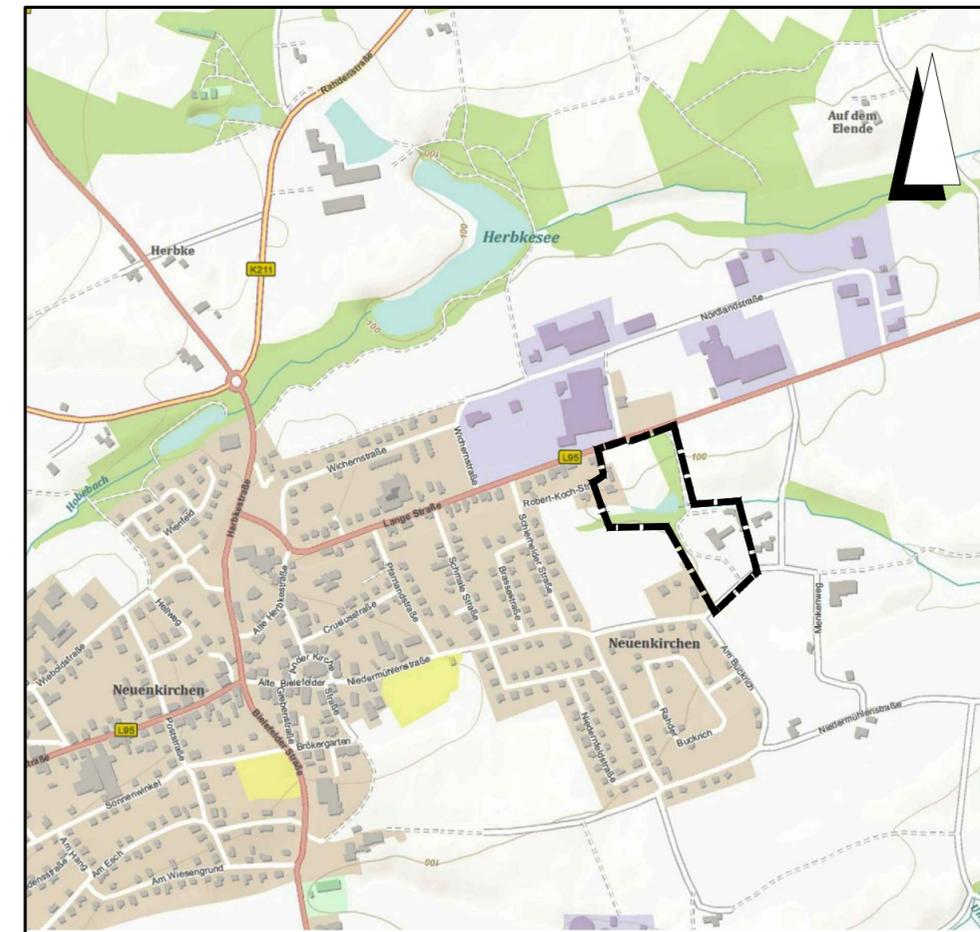
HEBa-o WF

| | |
|----|-----|
| a) | 2,0 |
| b) | 1,8 |
| c) | 1,8 |
| d) | 1,7 |
| e) | 1,7 |
| f) | 1,7 |
| g) | 1,6 |
| h) | 1,6 |
| i) | 1,8 |
| j) | 1,6 |
| k) | 1,8 |
| l) | 1,8 |
| m) | 2,2 |
| n) | 1,8 |
| o) | 1,8 |

zusätzliche Biotypen im Geltungsbereich FNP-Änderung

| Nr. | Code | Wf | Biotyp |
|-------------|--------|-----|-----------------------------|
| 11.1 | A | 1,0 | Acker |
| 13.7.2/12.6 | OEL/PH | 0,5 | Einzelhausgebiet/Hausgarten |

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Quellen: Esri, DeLorme, HERE, TomTom, Intermap, increment P Corp., GEBCO, USGS, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, IGN, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), swisstopo, and the GIS User Community

Übersichtskarte M. 1:10.000

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

| | | | |
|---|------------|---------|----|
| Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 | Datum | Zeichen | |
| | bearbeitet | 2017-01 | Ke |
| | gezeichnet | 2017-01 | KH |
| | geprüft | 2017-04 | Ke |
| freigegeben | 2017-04 | Boe | |

Plan-Nummer: H:\DIERKSHEIDE\214160\PLAENE\LP\lp_be_04-FNP.dwg(bestandsplan FNP) - (V1-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Melle Die Stadt. LANDKREIS OSNABRÜCK

7. ÄNDERUNG

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Umweltbericht Bestandsplan | Maßstab 1 : 1.250 |
|-------------------------------|-------------------|